

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Kampen (Sylt)

Unter Bezug auf § 14 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes vom 17. September 2003 (GVOBl. S.-H. S. 432, berichtigt S. 540), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. S.-H. S. 142), sowie auf die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung- SHVgVO) und die Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung vom 12. Februar 2009 (GVOBl. S-H S. 78 vom 26.02. 2009) wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

1. Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung der Gemeinde Kampen (Sylt), einschließlich ihrer Eigenbetriebe.
Für Lieferungen und Leistungen, die mit Fremdmitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die dafür maßgebenden Bedingungen, sofern diese höhere Anforderungen stellen.
2. Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung ist auch bei einer gemeinschaftlichen Vergabe mit einem anderen öffentlichen Auftraggeber gültig. Die Verantwortung der Vergabestelle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung eines Vergabeverfahrens kann nicht auf Dritte übertragen werden.
3. Für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere maßgebend:
 1. Für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A und B, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 2. Für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teile A und B in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen, sofern diese den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
 4. Für EU-Vergaben außerdem die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).
 5. Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreugesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 a **Leistungsart**

Die Vergabe richtet sich

1. bei Vergabe im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU Schwellenwertes
 - bei Bauleistungen Nach § 3 Abschnitt 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnitts 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO

- bei freiberuflichen Dienstleistungen, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt I der VOL/A
2. bei Auftragsvergabe ab Erreichung des jeweiligen EU Schwellenwertes
- bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOB/A
 - bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 a Abschnitt 2 der VOL/A
 - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die vorab eindeutig beschrieben werden können nach § 3 a Abschnitt 2 der VOL/A

§ 2 b Vergabeverfahren

Als Vergabemöglichkeiten bestehen

1. Bauleistungen nach der VOB

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU- Schwellenwertes
- | | |
|--|-----------------------|
| aa) Öffentliche Ausschreibung | § 3 Nr.1, Nr.2 VOB/A |
| | |
| bb) Beschränkte Ausschreibung | |
| - nach erfolgtem öffentlichen Teilnehmerwettbewerb | § 3 Nr.3 II VOB/A |
| - ohne öffentlichen Teilnehmerwettbewerb | § 3a Nr. 6 VOB/A |
| | |
| cc) Freihändige Vergabe | § 3 Nr.1 III Nr.4 VOB |
| | |
| b) ab Erreichung des EU- Schwellenwerts | |
| aa) Offenes Verfahren | § 3a Nr.2 VOB/A |
| bb) Nichtoffenes Verfahren | § 3a Nr.3 VOB/A |
| cc) Wettbewerblicher Dialog | § 3a Nr.4 VOB/A |
| dd) Verhandlungsverfahren | § 3a nr.5, Nr.6 VOB/A |

Auf die Vergabe von Baukonzessionen, die als Gegenleistung ein Recht auf Nutzung der baulichen Anlage vorsehen, finden die Bestimmungen der §§ 1- 31 Abschnitt 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU- Schwellenwerts
- Öffentliche Ausschreibungen § 3 Nr. 1 I Nr.2 VOL/A
 - Beschränkte Ausschreibungen
 - aa) nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb § 3 Nr.1 II, IV Nr.3 VOL/A

- bb) ohne öffentlichen Teilnehmerwettbewerb § 3 Nr.1 II Nr. 3 VOL/A
- Freihändige Vergabe
- aa) nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb § 3 Nr.1 III, IV Nr.4 VOL/A
- bb) ohne öffentlichen Teilnehmerwettbewerb § 3 Nr.1 III, Nr. 4 VOL/A
- b) ab Erreichung des EU-Schwellenwerts
- Offenes Verfahren, das einer Ausschreibung entspricht § 3 Nr.1 I VOL/A
- Nichtoffenes Verfahren, das einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb entspricht § 3a Nr.1 I, II VOL/A
- Verhandlungsverfahren
- aa) nach öffentlicher Vergabebekanntmachung § 3a Nr.1 I, V VOL/A
- bb) ohne öffentliche Vergabebekanntmachung § 3a Nr.1 I, Nr.2 VOL/A
1. Freiberufliche Dienstleistungen nach der VOF
- ab Erreichung des EU- Schwellenwerts Verhandlungsverfahren
- aa) mit vorheriger Vergabebekanntmachung § 5 I VOF
- bb) ohne vorherige Vergabebekanntmachung § 5 II VOF

§ 3 Richtlinien

1. Der Abschnitt 2 der VOB und der VOL (EU-Richtlinien) ist anzuwenden, wenn die in § 2 der Vergabeordnung (VgV) genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Maßgeblich sind bei der Bestimmung der Schwellenwerte die geschätzten Gesamtauftragswerte ohne Mehrwertsteuer.
2. Die Art der Preisermittlung oder Ausschreibung richtet sich bei freiberuflichen Dienstleistungen, wenn der in § 2 der Vergabeordnung (VgV) genannte Schwellenwert erreicht oder überschritten wird und es sich um nicht eindeutige und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen handelt, nach § 5 VOF. Maßgeblich sind bei der Bestimmung der Schwellenwerte die geschätzten Gesamtauftragswerte ohne Mehrwertsteuer.
3. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, gelten vorrangig die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen.

§ 4
EU - Schwellenwerte Sonderregelung

Bei einer beabsichtigten Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen sind ab bestimmten Auftragswerten die rechtlichen Vorgaben der EU zu beachten. Die Schwellenwerte betragen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Dienstanweisung:

	Schwellenwert(ohne MwSt)
Baufträge	4.845.000 Euro
Lieferaufträge	193.000 Euro
Dienstleistungsaufträge	193.000 Euro

§ 5
Wertgrenzen für die Art der Ausschreibung

1. Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach Beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtl. Kosten bis Euro	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtl. Kosten bis Euro	Verzicht auf den Aufruf zum Wettbewerb bis
A. Bauleistungen nach VOB/A	20.000	100.000	100.000
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL/A	20.000	100.000	entfällt

2. Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Mehrwertsteuer maßgebend.
3. Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB in Verbindung mit §§ 8, 8a der Landesverordnung zur Änderung der Vergabeordnung S-H. eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Bei Waren mit stark schwankenden Tagespreisen (z.B. Heizöl) ist eine Freihändige Vergabe auch über den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen möglich. Abweichungen von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung sind nur in den genannten Sonderfällen möglich. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich festzulegen. Die Entscheidung für die Abweichung treffen die für die Auftragsvergabe nach § 14 Zuständigen. Soweit die Wertgrenzen gem. § 2 VgV erreicht oder überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
4. Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind – soweit möglich – einmal jährlich gesammelt auszuschreiben. Für diese Leistungen ist der zu erwartende Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.
5. Für Leistungen mit einer Laufzeit bis 12 Monate ist vom Gesamtauftragswert auszugehen. Bei Vergaben mit einer längeren Laufzeit kommt noch der geschätzte Restwert hinzu. Dies gilt auch für Miet-, Leasing-, Mietkauf- o.ä. Verträge. Bei unbefristeten Verträgen ergibt sich der Auftragswert aus dem 48 fachen der monatlichen Zahlung. Ein Vertrag ist auch dann unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
6. Werden Verträge, erst nach Ablauf der Vertragszeit, verlängert, sind ebenfalls die Vergabevorschriften anzuwenden. In diesen Fällen muss eine Ausschreibung erfolgen.

Wird dagegen nur von einer bestehenden Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird kein neuer Vertrag vergeben.

Um einen neuen Vertrag handelt es sich auch dann, wenn die Laufzeit eines Vertrages noch nicht abgelaufen ist, wesentliche Vertragsinhalte jedoch geändert werden.

7. Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen über die Wertgrenzen zu umgehen.
8. Bei beschränkten Ausschreibungen trifft die Bürgermeisterin oder eine von ihr ermächtigte Person die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei ist nach Möglichkeit in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen regelmäßig zu wechseln.

§ 6 Vergabe in Losen

1. Der Auftraggeber hat, wenn es nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen bewerben können.
2. Die Zahl und Größe der einzelnen Lose müssen bereits in der Bekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezeichnet sein (ein Vorbehalt reicht nicht aus).

§ 7 Freihändige Vergabe

1. Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) vorzunehmen und offenkundig zu machen.
Dabei ist der Teilnehmerkreis so groß zu wählen und so weit zu streuen, dass der Wettbewerb gesichert bleibt; auch kleinere und mittlere Unternehmen sind in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
2. Von einer Preisumfrage kann abgesehen werden, wenn
 - a) bei Spezialiieferungen oder –leistungen auf dem freien Markt keine oder keine ausreichende Konkurrenz besteht,
 - b) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt,
 - c) der durch die Preisumfrage entstehende Aufwand im Missverhältnis zu dem Wert der Leistung steht.
3. Eine Freihändige Vergabe von Arbeiten nach Stundenlohn ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfangs nach vorangegangener Stundenlohnumfrage möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Umfang der Arbeiten nicht von vornherein zu übersehen ist.

§ 8 Beschränkte Ausschreibung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Es ist bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen darauf zu achten, dass nur leistungsfähige Unternehmen aufgefördert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Es hat in angemessenem Umfang auch leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
2. Von einer Beschränkten Ausschreibung kann mit aktenmäßig festgehaltener Begründung ganz abgesehen werden bei Spezialiieferungen oder –leistungen, für die auf dem freien Markt keine oder keine ausreichende Konkurrenz besteht.

§ 9 Vergabeunterlagen und Bekanntmachung

1. Öffentliche Ausschreibungen sind entweder in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften, im Internetauftritt der Gemeinde Kampen (Sylt), sowie den zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattformen bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein oder bei Dataport so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat.

Für Ausschreibungen im EU-Recht ist die Bekanntmachung im amtlichen Ausschreibungsblatt der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen.

2. In dem von dem zuständigen Fachamt erstellten Leistungsverzeichnis soll die ausgeschriebene Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Der Auftraggeber hat in den Verdingungsunterlagen oder der Vergabebekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, anzugeben.
3. Ausschreibungstexte müssen eine Öffnungsklausel enthalten, die bei Bezugnahme auf nationale Normen deutlich macht, dass Produkte aus anderen EU- Mitgliedsstaaten mit anderen technischen Spezifikationen nicht ausgeschlossen werden.
4. Bei der Durchführung von Ausschreibungen sind grundsätzlich einheitliche Vordrucke zu verwenden. Für die Auftragsvergaben nach VOL sind einheitliche Vordrucke bei der Organisationsabteilung erhältlich.
5. Bei Bekanntmachungen von EU- weiten Ausschreibungen sind gesetzlich vorgeschriebene Standardvordrucke zu verwenden.

§ 10 Anforderungen an die Auftragnehmer

1. Aufträge im Wert von über 10.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

2. Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/ Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/ Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/ Subunternehmern) anzufordern.
3. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
4. Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 oder bei einer Preisabsprache hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben, oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen.

5. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
6. Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

§ 11 Verfahren bei geringer Zahl von Anbietern

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 12 Behandlung der Angebote und Angebotseröffnung

1. Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags-(Binde-)frist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bieterinnen bzw. Bietern als solche zu kennzeichnen.
2. Bei Bauleistungen ab 100.000 Euro Auftragswert (netto) ist vom Bieter den Angebotsunterlagen eine selbstgefertigte Kopie des Leistungsverzeichnisses einschließlich evtl. Nebenangebote sowie aller preisrelevanten Angaben in einem gesonderten verschlossenen Umschlag beizufügen.

Der Umschlag wird bei Angebotsverlesung nicht geöffnet, sondern sicher verwahrt und nur bei Zweifelsfällen als Prüfungsunterlage herangezogen.

Die Nichtabgabe des zweiten Umschlags bzw. Abweichungen der Unterlagen zum Hauptangebot führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots

3. Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und sodann von dem Leiter der Bauverwaltungsabteilung (bei allen Bauausschreibungen) bzw. von der Leiterin des Hauptamtes (bei allen übrigen Ausschreibungen) unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.
4. Die aufgrund Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung eingegangenen Angebote sind von der Leiterin bzw. dem Leiter des ausschreibenden Amtes/ der ausschreibenden Fachabteilung oder einer im Einzelfall von ihr bzw. ihm zu benennenden Person in Gegenwart einer/ eines weiteren Mitarbeiterin/Mitarbeiters zu öffnen (beide Personen dürfen nicht mit der Auftragsvergabe betraut sein). Sofort nach Öffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschl. der Anlagen mit einem Stanzgerät, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, oder durch Beschriftung jeder einzelnen Seite mit Seitennummer und Namenskürzel zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Die Eröffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten. Im VOB-Bereich können anwesende Bieterinnen bzw. Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mit unterzeichnen. Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 13 Informationspflicht

1. Bei Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes vom Auftraggeber schriftlich zu informieren. Die Information muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss erfolgen. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch geschlossener Vertrag ist nichtig.
2. Bei Vergabe nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen, die einen Auftragswert von 100.000 € überschreiten, nach Zuschlagserteilung, über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren. Dies kann auch auf der gemeinde- oder amtseigenen Homepage erfolgen. Bei freihändiger Vergabe ist ab einem Auftragswert von 50.000 € über die Vergabe auf der Internetplattform zu unterrichten.

Die Zuschlagsbekanntmachung muss folgende Inhalte aufweisen:

- a) Name, Anschrift, Telefon- Faxnummer und E- Mail Adresse des Auftraggebers.
 - b) Gewähltes Vergabeverfahren
 - c) Auftragsgegenstand
 - d) Ort der Ausführung
 - e) Name des beauftragten Unternehmens
3. Bei Vergabe nach VOL/A muss ab einem Auftragswert von 25.000 €, nach Zuschlagserteilung auf der gewählten Internetplattform ebenfalls informiert werden.

Als Informationen müssen angegeben sein:

- a) Name, Anschrift, Telefon/ Fax Nummer und E- Mail Adresse des Auftragnehmers
 - b) Gewähltes Vergabeverfahren
 - c) Auftragsgegenstand
 - d) Ort der Ausführung
 - e) Name des beauftragten Unternehmens
4. Die Information muss mindestens sechs Monate vorgehalten werden.

§ 14 Grundsätze der Auftragsvergabe

1. Jeder Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Bestellzettel nach Vordruck erteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Auftragserteilungen für kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro.
2. Alle Auftragsberechtigten haben nach entsprechender Beurteilung durch das zuständige Fachamt der wirtschaftlichsten Bieterin bzw. dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Soll im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden, entscheidet in jedem Fall die Bürgermeisterin.
3. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten, insbesondere im Personalsbereich); sie sind im Leistungsverzeichnis aufzuführen und bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.

4. Bei Vergabe von Aufträgen für

1. Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen
2. Lieferung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsstoffen

ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu verpflichten, nur solche Einrichtungen, Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu liefern, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen.

5. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen über die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/ VOL-Teil A). Dies gilt auch für das Ergebnis von Preisumfragen, soweit keine schriftlichen Angebote vorliegen.
6. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ist § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) zu beachten.

§ 15

Berechtigte zur Auftragsvergabe

1. Über die Vergabe der Aufträge entscheidet im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, im Verhinderungsfall die Vertretung.
2. Zur Vergabe von Aufträgen nach dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden in ihren Bereichen ermächtigt:
 - a) bis zum Betrag von 50.000 Euro die Betriebsleitung des Tourismus-Service Kampen.

Die Vorgenannten sind berechtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse schriftlich auf einzelne Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu delegieren.

§ 16

Entscheidung in besonderen Fällen

Ergeben sich nach Prüfung der Angebote Bedenken gegen das Ausschreibungsergebnis, ist die Entscheidung der Bürgermeisterin herbeizuführen. Dies gilt insbesondere bei offensichtlich überhöhten Preisen, beim Verdacht auf Preisabsprachen, bei wesentlicher Überschreitung der Kostenanschläge oder bei voraussichtlicher Überschreitung der Haushaltsansätze.

§ 17

Nachtragsaufträge bei Bauleistungen

Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 10% der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten ohne Schwierigkeiten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 18
Eigenbetriebe

Bei Aufträgen der Eigenbetriebe gelten ergänzend zu § 14 dieser Verordnung die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzung. § 11 gilt mit der Maßgabe, dass die einzelnen Angebote von der Werkleitung oder von einer oder einem von ihr zu bestimmenden Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unter Verschluss zu verwahren sind.

§ 19
Inkrafttreten

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Vorschriften der Gemeinde Kampen (Sylt) über das Ausschreibungs- und Vergabewesen außer Kraft.

Kampen (Sylt) den, _____

Bürgermeisterin